

112276

3 C 44/10

Geschäftsnummer

gez. Heise, Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

pp

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: pp

g e g e n

pp

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter: pp

hat das Amtsgericht Rudolstadt durch Richter am Landgericht Ohlendorf auf die mündliche Verhandlung vom 01.12.2010 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Der Kläger und Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte und Widerklägerin 192,90 Euro netto Schadensersatz nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.03.2010 zu zahlen.**
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.**
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger und Widerbeklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagte und Widerklägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

Tatbestand

Der Kläger und Widerbeklagte nimmt die Beklagte und Widerklägerin auf Zahlung von Mängelbeseitigungskosten aus einem Pkw Gebrauchtwagenvertrag in Anspruch. Mit der Widerklage fordert die Beklagte und Widerklägerin Erstattung der für die außergerichtliche Abwehr dieses Anspruchs aufgewendeten Anwaltskosten.

Der Kläger ist von Beruf angestellter Elektromeister bei der Firma MAN in Nürnberg. Die Beklagte betreibt gewerbsmäßig einen Gebrauchtwagenhandel in Rudolstadt.

Am 26.03.2009 stieß der Kläger auf eine durch die Beklagte im Internet veröffentlichte Verkaufsanzeige für einen Pkw Opel Vectra, Erstzulassung 20.08.2002, Kilometerstand 83000 km, 108 kW. Daraufhin meldete sich der Kläger telefonisch bei der Beklagten, nahm Bezug auf diese Anzeige und fragte den Geschäftsführer der Beklagten: „Was wäre ihr Händlerpreis?“ Darauf erwiderte der Geschäftsführer der Beklagten, der im Internet angegebene Kaufpreis von 6.490,00 Euro würde für Händler nicht reduziert.

Am nächsten Tag besichtigte der Kläger das Auto der Beklagten. Der genaue Inhalt des Verkaufsgesprächs ist streitig. Jedenfalls versuchte der Kläger vergeblich, den Beklagten zu einem weiteren Kaufpreinsnachlass als einem „Händlerrabatt“ zu überreden. Schließlich kaufte der Kläger das Fahrzeug zum ausgewiesenen Preis von 6.490,00 Euro. Der Geschäftsführer der Beklagten füllte daraufhin ein Kaufvertragsformular für einen gewerblichen Fahrzeugsverkauf von einem Händler an einen Gebrauchtwagenhändler aus. Unter der Rubrik Käufer wurde angegeben „Firma“ sowie „Firma [REDACTED]“, als Beruf des Beklagten wurde angegeben „selbständig“. Außerdem nahm der Geschäftsführer der Beklagten unter der Rubrik „Sonstiges“ die Bemerkung „Händlergeschäft, keine Gewährleistung“ auf. Obwohl der Kläger zumindest diese letzte Aufnahme gelesen und auch dahingehend verstanden hatte, dass nach dem Kaufvertrag davon ausgegangen werden sollte, dass beide Parteien als selbständige Händler zu beiderseits gewerblichen Zwecken das Kaufgeschäft durchführen und in diesem Zusammenhang Gewährleistungsansprüche des Klägers wegen etwaiger verborgener Mängel ausgeschlossen sein sollten, unterschrieb er dieses Vertragsformular ohne Vorbehalt oder Änderung. Danach zahlte er den entrichteten Kaufpreis und nahm das zu diesem Zweck mit roten Überführungskennzeichen versehene Fahrzeug sofort mit.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.07.2009 (Anlage K 2, Blatt 7 der Akte) sowie mit weiterem vorangegangenen Schreiben vom 15.07.2009 forderten die Verfahrensbevollmächtigten des Klägers den Beklagten zur Mängelbeseitigung am Pkw auf.

Daraufhin meldeten sich unter dem 13.09.2009 die von der Beklagten daraufhin mandatierten Rechtsanwälte und wiesen die Ansprüche außergerichtlich wegen erfolgtem Gewährleistungsausschluss zurück. Für die Beauftragung der Rechtsanwälte zur außergerichtlichen Forderungsabwehr sind der Beklagten nicht anrechenbare Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 192,90 Euro netto entstanden.

Der Kläger behauptet, sowohl im Telefongespräch als auch während der Kaufvertragsverhandlungen deutlich darauf hingewiesen zu haben, dass er den Wagen als Privatperson für private Zwecke erwerben wolle. Lediglich für den Fall, dass die Beklagte gegenüber einem Händler zu einem Preisnachlass bereit gewesen wäre, hätte er das Fahrzeug über einen Bekannten, der selbständiger Kfz Händler sei, erwerben lassen. Dass er im Verkaufsformular als „Firma [REDACTED]“ und mit der Berufsangabe „selbständig“ aufgenommen worden sei, habe er nicht vor der Unterschriftleistung wahrgenommen. Er habe aber den Beklagte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme des Zusatzes: „Händlergeschäft, keine Gewährleistung“ unzutreffend sei, da er als Privatperson aufgetreten sei. Da der Beklagte sich davon aber nicht habe beeindrucken lassen, habe er den Vertrag trotzdem unterzeichnet.

Nach Übergabe des Fahrzeuges habe sich gezeigt, dass die Servopumpe sowie das Steuergerät des Pkw defekt seien, die Servolenkung undicht sei und der gesamte Motor einen starken Ölverlust aufweise. Zur Beseitigung dieser Mängel seien Kosten von 2.329,95 Euro erforderlich.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.329,95 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

die Beklagten ferner zu verurteilen, die dem Kläger entstandenen Rechtsanwaltsgebühren für seine außergerichtliche Vertretung durch seinen Prozessbevollmächtigten in Höhe von 272,87 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte und Widerklägerin,

den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen, an die Beklagte und Widerklägerin 192,90 Euro netto Schadensersatz nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger und Widerbeklagte beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte und Widerklägerin behauptet, der Kläger und Widerbeklagte habe sich die gesamte Zeit durchweg als Händler ausgegeben. Deshalb habe er im Ergebnis sehr wohl einen Preisnachlass erhalten, da es sich bei dem in der Internetanzeige angegebenen Kaufpreis von 6.490,00 Euro ausdrücklich um einen reinen „Händlerpreis“ gehandelt habe. Die Beklagte behauptet weiterhin, ein Privater Käufer hätte demgegenüber einen entsprechenden Aufschlag zahlen müssen, da in diesem Fall auch eine Gewährleistungsversicherung abgeschlossen worden wäre.

Über seine Unternehmereigenschaft habe sich der Kläger sich vor Abschluss des Vertrages auch Schlosser der Beklagten, dem Zeugen ████████ unterhalten.

Im Übrigen habe der Kläger bei den Vertragsverhandlungen ja gerade deshalb mehrfach um Preisnachlass ersucht, weil er sich eben als Händler ausgegeben und deshalb das Risiko der Gewährleistung nicht bestanden hätte.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Ehefrau des Klägers als präsenze Zeugin sowie durch Einvernahme des Zeugen ████████. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Verhandlungsprotokolle vom 21.05.2010 (Blatt 39ff.) und vom 01.12.2010 (Blatt 73ff.) Bezug genommen.

Nachdem das Gericht in der letzten mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hatte, dass es wegen des zwischenzeitlich erfolgtem Richterwechsel die Ehefrau des Klägers nochmals persönlich als Zeugin zu hören beabsichtige, um sich ein persönliches Bild von der Glaubwürdigkeit der Zeugin bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu machen, hatten die Klägervvertreter mit Schriftsatz vom 22.12.2010 erklärt, dass auf eine nochmalige Einvernahme der Zeugin verzichtet werden solle.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage stellt sich im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme als unbegründet, die erhobene Widerklage dagegen als vollumfänglich begründet dar.

I.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme stehen dem Kläger gegen die Beklagte keine Gewährleistungsansprüche aus dem streitgegenständlichen Kaufvertrag nach §§ 433 Abs. 1 Satz 2, 434 Abs. 1, 437 Nr. 3, 1. Alternative, 440, 280, 281, 283, 311 a BGB, d. h. insbesondere keine Ansprüche auf Zahlung der nach seiner Darstellung erforderlichen Mängelbeseitigungskosten in Höhe von 2.329,95 Euro, zu.

Dabei kann dahinstehen, ob der Pkw tatsächlich die von Klägerseite behaupteten Mängel aufweist und ob die geltend gemachten Kosten tatsächlich zur Beseitigung dieser Mängel erforderlich sind. Denn nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme muss das Gericht davon ausgehen, dass sich im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen bzw. bei Abschluss des Kaufvertrages beide

Parteien darüber erkennbar einig waren, dass der Kläger das Fahrzeug ausschließlich zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung und nicht für private Zwecke erwerben sollte, zumindest aber sich der Kläger gegenüber der Beklagten als Händler ausgegeben und zumindest vorgespiegelt hat, das Fahrzeug für rein gewerbliche Zwecke, nämlich zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung, erwerben zu wollen.

Grundsätzlich können die Kaufvertragsparteien die gesetzliche Mängelgewährleistung nämlich nach den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 BGB durch Vereinbarung ausschließen. Dies ist laut schriftlichem, vom Kläger unterzeichneten Vertrag, hier geschehen. Danach sollte das Fahrzeug ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Mängelgewährleistung verkauft werden.

Dieser Sinn und Zweck der vertraglichen Vereinbarung war dem Kläger bei Unterzeichnung des Kaufvertrages nach eigener Darstellung auch bewusst.

Eine derartige Vereinbarung ist nur unwirksam, sofern ein Ausschluss dieser Rechte des Käufers im Rahmen eines Verkaufsgüterkaufs nach §§ 474 ff BGB erfolgt (vgl. § 475 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies gilt jedoch dann nicht, wie der Beklagtenvertreter zu Recht ausgeführt hat, wenn der Verbraucher den Unternehmer bewusst über seine Verbrauchereigenschaft täuscht, sich als Unternehmer ausgibt und wahrheitswidrig vorspiegelt, das Fahrzeug für gewerbliche statt für private Zwecke erwerben zu wollen (BGH NJW 2005, 1045). Zumindest hiervon muss das Gericht allerdings nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ausgehen.

Ob ein Kaufgegenstand zu privaten oder unternehmerischen Zwecken erworben wird, ist nach den äußeren Umständen, dem Auftreten des Käufers und vor allem dem Gegenstand und Inhalt des Kaufvertrages zu ermitteln (OLG Celle ZGS 2007, 354). Danach ergibt sich hier folgendes Bild:

Die eigenhändig unterschriebene Vertragsurkunde weist den Kläger an vier verschiedenen Stellen ausdrücklich als selbständigen Gewerbetreibenden bzw. Kfz-Händler aus, der zum Zwecke der gewerblichen Wiederveräußerung für seine Firma das streitgegenständliche Fahrzeug erworben hat. Diese Erklärungen sind – auch nach Darstellung des Klägers, der den Gewährleistungsausschluss aufgrund des darin festgelegten Händlerkaufs nach eigener Darstellung bemerkt und auch in seinen Konsequenzen, nämlich dem Verlust sämtlicher Gewährleistungsrechte auch bemerkt hat – ohne jeden Vorbehalt und ohne jede Einschränkung unterschrieben worden. Gemäß § 416 ZPO begründet die Kaufvertragsurkunde damit den vollen Beweis dafür, dass die darin enthaltene Erklärung, der Kläger sei als Händler aufgetreten und habe das Fahrzeug als Händler für gewerbliche Zwecke erwerben wollen, ohne Einschränkung und ohne Vorbehalt abgegeben wurde. Auch der Kläger hat selbst eingeräumt, zumindest bei der ersten Kontaktaufnahme gezielt nach Händlerpreisen und Händlerrabatten gefragt zu haben und dadurch aktiv den Eindruck erweckt zu haben, als Gebrauchtwagenhändler das Fahrzeug kaufen zu wollen. Über den Inhalt und die rechtlichen Folgen einer solchen Erklärung war er sich bewusst.

Den – zivilprozessual zulässigen – Gegenbeweis, dass entgegen der schriftlichen Erklärung mündlich darauf hingewiesen worden sei, dass das Fahrzeug allein zu privaten Zwecken erworben worden sei und dass insoweit eine bloße Umgehung Verbraucher schützender Vorschriften im Sinne des § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB vorliege, konnte der Kläger nicht erbringen. Zwar hat seine eigene Ehefrau in der ersten Vernehmung seine Darstellung teilweise bestätigt, allerdings kann das Gericht allein durch Kenntnisnahme einer schriftlichen Aussage gegenüber der Vorrichterin die Beweiskraft der hier vorgelegten Privaturkunde angesichts der besonderen Umstände des Falls nicht als erschüttert ansehen. Hierfür wäre es erforderlich gewesen, die Zeugin, die als Ehefrau des Klägers nicht nur in einem besonderen persönlichen Nähe und Loyalitätsverhältnis stand, sondern ggf. auch unmittelbar wirtschaftlich vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens betroffen ist, persönlich zu hören, um sich ein Bild von der Glaubwürdigkeit ihrer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu machen. Die insoweit beweisbelastete klägerische Partei hat dieses Beweismittel aber im Rahmen ihrer Parteiherrschaft ausdrücklich zurückgezogen. Der gegenbeweislich genannte Zeuge [REDACTED], der zwar als Angestellter im Lager der Beklagten stehen dürfte und dessen Ausführungen auch insoweit mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten sind (schon weil er nach eigener Darstellung gar nicht während der gesamten Verhandlungen anwesend war), hat tendenziell den sich aus der Vertragsurkunde ergebenden Eindruck eines Händlergeschäfts aufgrund des Auftretens der Parteien bestätigt, aber zumindest nicht widerlegt. Auch die sonstigen feststellbaren Umstände des Kaufs, also insbesondere der in der letzten mündlichen Verhandlung benannte Umstand, dass der Kläger das Fahrzeug sogleich nach der Besichtigung mittels roter Überführungskennzeichen ohne Zulassung mitgenommen hat, sprechen eher für den Anschein eines gewerblichen als eines privaten Kaufs.

Vor diesem Hintergrund muss das Gericht nach der bisherigen Beweislast davon ausgehen, dass der Kläger gegenüber dem Beklagten zumindest wie ein Händler aufgetreten ist und diesem zumindest klar zu verstehen und zum Ausdruck gebracht hat, das Fahrzeug für sein gewerbliche Zwecke, nämlich zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung als Gebrauchtwagenhändler, erwerben zu wollen. Nachgewiesene und belastbare Anhaltspunkte für eine nach § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB unzulässige Umgehung der unabdingbaren Verbrauchsgüterkaufschutzvorschriften bestehen nicht. Bei derartigen Kaufgeschäften ist der hier vertraglich erfolgte Gewährleistungsausschluss – was dem Kläger jedoch bei Unterschriftleistung auch bekannt war – zulässig. Dem Kläger stehen daher Gewährleistungsrechte gegen den Beklagten nicht zu.

II.

Demzufolge besteht auch kein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten, die mit der Durchsetzung der in Wahrheit nicht bestehenden wirksam vertraglich abgedungenen Gewährleistungsansprüche entstanden sind. Insbesondere befand sich die Beklagte zu keinem Zeitpunkt mit einer Pflicht zur Beseitigung etwaiger Mängel in Verzug.

III.

Demgegenüber ist die geltend gemachte Widerklage vollumfänglich begründet.

Denn insoweit hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Kläger mit der anwaltlichen Geltendmachung von Mängelbeseitigungskosten, die auf die Behauptungen gestützt wurden, die von ihm abgegebenen schriftlichen Erklärungen im Kaufvertrag seien teils bewusst unwahr getätigt worden, gegen nachvertragliche Pflichten aus dem Kaufvertragsverhältnis der Parteien verstoßen. Auch soweit nachvertragliche Pflichten bestehen und verletzt werden, gilt § 280 BGB. Danach hat jede Vertragspartei die auch nach Vertragserfüllung im Rahmen des Zumutbaren weiter bestehende Pflicht, alles zu unterlassen, was den Vertragszweck gefährden könnte und nichts zu unternehmen, was dem Gläubiger die durch den Vertrag gewährten Vorteile entziehen könnte (Grüneberg in Palandt BGB, 69. Auflage, § 280, Rdnr. 7 mit weiteren Nachweisen). Ausweislich der vorgelegten Vertragsurkunde war gerade ein ausdrücklich vertraglich vereinbarter Zweck des Händlerkaufvertrages, den Beklagten als gewerbsmäßigen Händler und Unternehmer aus der strengen gesetzlichen Gewährleistung für ein älteres gebrauchtes Kraftfahrzeug zu entlassen.

Insoweit liegt in der Inanspruchnahme der Beklagten und Widerklägerin durch den Kläger und Widerbeklagten ein schuldhafter Verstoß gegen nachvertragliche Pflichten vor, der gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 ff BGB den Kläger und Widerbeklagten gegenüber der Beklagten und Widerklägerin einstandspflichtig für die aus dieser Pflichtverletzung kausal resultierenden Schäden werden ließ. Wird jemand als unberechtigter Schuldner mit einer nicht bestehenden Forderung konfrontiert oder entstehen ihm bei der Abwehr dieser Forderung Kosten, dann kommen als Anspruchsgrundlage für einen Ersatzanspruch regelmäßig culpa in contrahendo, positive Vertragsverletzungen (jetzt §§ 280, 311 BGB) oder deliktische Vorschriften in Betracht (BGH, Urteil vom 12.12.2006, Az.: VI ZR 224/05, bei juris eingestellt, dort Rdnr. 8). Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe auch durch einen Gewerbetreibenden zur Abwehr einer nicht unerheblichen, mittels anwaltlichen Beistand von einem vermeintlich anderen Gewerbetreibenden geltend gemachten Forderung hier durchaus adäquat, zumal die Sach- und Rechtslage sich vorliegend durchaus nicht als einfach darstellte. Die Widerbeklagte hat daher der Beklagten und Widerklägerin die angefallenen Anwaltskosten in Höhe von 192,90 Euro netto als durch seine nachvertragliche Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihren Rechtsgrund in §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und Satz 2, 709 Satz 2 ZPO.

gez. Ohlendorf
 Richter am Landgericht